

Halter und Betreiber von Neben- u. Spezialfahrzeugen die Lieferung und Leistung auf der Infrastruktur der DB Netz AG gemäß Ril 931 erbringen

25.01.2021

Aktualisierung der Richtlinie 931, gültig ab dem 01. Februar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01. Februar 2021 wird die Ril 931 mit der **Aktualisierung 01** in Kraft gesetzt.

Die Regeln der Ril 931 dienen dem Schutz der Schieneninfrastruktur der DB Netz AG vor unsachgemäßer Einwirkung beim Erbringen von Lieferungen und Leistungen mit Nebenfahrzeugen sowie schienengebundenen Bauhilfsgeräten zum Zwecke der Instandhaltung und des Neubaus der Schieneninfrastruktur der DB Netz AG.

Wesentliche Änderungen der Richtlinie sind im Rahmen dieser Aktualisierung:

- Die Technischen Mitteilungen TM 1-2018-10362 zu schienengebundenen Geräten mit Hilfsmotoren und TM 2-2019-10430 zu Anschriften an Nebenfahrzeugen werden in die Ril 931 überführt. Diese TM werden in Folge ungültig.
- Die bisher in Zusätzen gegebenen Regeln werden in Anhänge überführt.
- Interne Regeln zu Nebenfahrzeugen im Eigentum des nichtöffentlichen EVU DB Netz AG werden im neuen Anhang 931.0000A04 zusammengefasst.
- Die relevanten Regeln des Anhangs 931.0001A02 (alt) werden in die Ril 931.0001 integriert.
- Im Rahmen der sukzessiven Auflösung der Ril 825 werden die notwendigen Regelungsinhalte der Ril 825.0010 und ihres Anhangs 01 in die Ril 931.0001A02 (neu) überführt.

Bitte prüfen Sie, ob in Ihrem Unternehmen spezifischer Regelungsbedarf besteht oder ob eigene Regelungen Ihres Unternehmens aktualisiert werden müssen (eisenbahnrechtlich siehe AEG §§ 4 und 4a, Arbeitsschutzregeln aus der Ril 825.0010 resultierend siehe DGUV-Vorschrift 1 § 2).

...



DB Netz AG
Sitz Frankfurt am Main
Registergericht
Frankfurt am Main
HRB 50 879
USt-IdNr.: DE199861757

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Ronald Pofalla

Vorstand:
Frank Sennhenn,
Vorsitzender

Jens Bergmann
Dr. Christian Gruß
Dr. Volker Hentschel
Ute Plambeck
Dr. Christian Runzheimer



Die Ril 931 kann zur Einsicht über folgende Adresse bezogen werden:

DB Kommunikationstechnik GmbH
Kundenservice
Kriegsstraße 136
76133 Karlsruhe
Tel.: +49 721 938 5965
E-Mail: dzd-bestellservice@deutschebahn.com

Im Zuge der Aktualisierung der Ril 931 ist die Begriffsbestimmung von Arbeitskomponenten und Arbeitsstellung genauer definiert worden. So benötigen Nebenfahrzeuge – zur Durchführung von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen – nur eine Allgemeine Arbeitsberechtigung und Arbeitsgenehmigung der DB Netz AG, wenn diese von der Transportstellung in Arbeitsstellung wechseln.

Aus diesem Grund werden Nebenfahrzeuge, die nicht von der Transportstellung in die Arbeitsstellung wechseln, nicht mehr von der Prüforga­nisation der DB Netz AG nach Ril 931 geprüft.

Herkömmliche Wagen, Gleiskraftwagenanhänger, Rangierfahrzeuge und „Messfahrzeugen mit berührungslos arbeitenden Verfahren“ benötigen **keine** allgemeine Arbeitsberechtigung bzw. Arbeitsgenehmigung mehr.

Von dieser Weisung ausgenommen, sind Anhänger als Gerät (mit Geräte-Nr.) oder Anhänger mit verbauter Arbeitstechnik (Ladebordwände oder ähnliches zählen nicht dazu).

Für Neu- und Bestandsfahrzeuge hat dies zur Folge, dass eine Plakette an der Anschriftentafel bzw. der Grundträger entfällt. Bei Bestandsfahrzeugen, auf welche diese Anordnung zutrifft, sind die bestehenden Plaketten zu entfernen.

Mit freundlichen Grüßen

DB Netz AG

i.V. Stefan Hänisch

i.A. Marcel Nachtigall



DB Netz AG
Sitz Frankfurt am Main
Registergericht
Frankfurt am Main
HRB 50 879
USt-IdNr.: DE199861757

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Ronald Pofalla

Vorstand:
Frank Sennhenn,
Vorsitzender

Jens Bergmann
Dr. Christian Gruß
Dr. Volker Hentschel
Ute Plambeck
Dr. Christian Runzheimer

Unser Anliegen:

